

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 6

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 6. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Bekanntmachung

(vom 30. März 1940)

der neuen Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5), des Artikels II a.a.O. und der Ziffer 7 der Verordnung vom 2. Februar 1940 zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 8) wird in neuer Fassung nachstehend bekannt gemacht der Wortlaut:

- a) des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen als Sparkassengesetz vom 2. Februar 1940,
- b) der nach Artikel II § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1932 über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) für die Sparkassen verbindlichen Satzungen I und II,
- c) der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Karlsruhe, den 30. März 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Sparkassengesetz

vom 2. Februar 1940.

§ 1

1. Für die Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Sparkasse, die sich zur Verwaltung von Spargeldern und zur Beforgung des Zahlungsverkehrs erbietet, können eine oder mehrere Gemeinden die Bürgerschaft übernehmen. Die Bürgerschaft kann sich auf die Verpflichtung der Sparkasse zur Rückzahlung von Spareinlagen beschränken.

2. Die Bürgerschaft wird übernommen, indem die Gemeinde der Satzung der Sparkasse zustimmt.

3. Die Satzung bedarf der Staatsgenehmigung. Mit dieser wird die Sparkasse zu einer rechtsfähigen öffentlichen Anstalt (Öffentliche Sparkasse).

§ 2

Durch Satzung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu regeln:

- a) Umfang der Gemeindebürgerschaft,
- b) Aufbau der Sparkasse, Art und Umfang ihrer Geschäfte,
- c) Befugnisse der Sparkassenorgane,
- d) Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen,
- e) Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden,
- f) Anlage des Sparkassenvermögens,
- g) Art und Höhe der Rücklagen,
- h) Verwendung des Überschusses,
- i) Prüfung der Rechnung und Kassenführung,

- k) Dienstverhältnisse der Angestellten der Sparkasse,
 l) Auflösung der Sparkasse und Verwendung des hierbei verbleibenden reinen Vermögens,
 m) bei Sparkassen, die von mehreren Gemeinden verbürgt sind, die Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses einzelner Gemeinden.

§ 3

Das Sparkassenvermögen muß von dem Gemeindevermögen getrennt verwaltet werden.

§ 4

1. Durch Satzung kann eine öffentliche Sparkasse neben dem Spar- und dem Zahlungsverkehr auch die verzinsliche Annahme von Geldern ohne Ausstellung von Sparbüchern (Depositen-geschäft) und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertfachen (Depotgeschäft), sowie die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

2. Öffentliche Sparkassen können außerdem die zur Vermögensverwaltung und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte durch Satzung zu ihrer Aufgabe machen. Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet.

3. Die Zinssätze im Spar-, Giro- und Depositenverkehr sowie im Darlehens- und Kontokorrentgeschäft müssen sich jeweils innerhalb der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen halten. Kommt der Badische Sparkassen- und Giroverband einer Aufforderung des Ministers des Innern zur Festsetzung oder Änderung dieser Grenzen nicht nach, so kann der Minister des Innern die erforderliche Bestimmung selbst vornehmen.

4. Einer öffentlichen Sparkasse können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben öffentlicher Kassen übertragen werden. Die hierbei vereinnahmten öffentlichen Gelder sind vom Vermögen der Sparkasse getrennt zu halten.

5. Eine öffentliche Sparkasse kann einem unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassenverband mit der Wirkung beitreten, daß sie für die Verbandschulden haftet.

6. In Verbindung mit öffentlichen Sparkassen errichtete Pfandleihanstalten können in dieser Verbindung weiter betrieben werden.

§ 5

1. Die öffentlichen Sparkassen werden vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit hierzu nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung andere Organe ermächtigt sind. Der Vorsitz des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Geschäftsleiters selbständig Entschliebung treffen in Angelegenheiten, deren besondere Dringlichkeit einen durch die Einberufung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) bedingten Aufschub ohne erheblichen Schaden für die Sparkasse nicht zuläßt.

Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen kommt dem Vorsitz des Verwaltungsrats zu. Im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, können die Sparkassen durch den Geschäftsleiter vertreten werden. Der Geschäftsleiter ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös selbst abzugeben oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen abgeben zu lassen.

Urkunden oder schriftliche Erklärungen sind vom Vorsitz des Verwaltungsrats und vom Geschäftsleiter oder von ihren geordneten Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen. In laufenden Angelegenheiten ist eine abweichende Regelung zulässig; das Nähere hierüber bestimmt die Satzung.

Erklärungen des Vorsitzes des Verwaltungsrats, des Geschäftsleiters oder der von ihm bevollmächtigten Personen gelten als solche einer öffentlichen Behörde.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter dürfen die Sparkasse nur insoweit vertreten, als es sich um den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) oder um Angelegenheiten handelt, zu deren selbständiger Erledigung sie ermächtigt sind. Die Rechtswirksamkeit der von ihnen vor-

genommenen Geschäfte wird durch einen etwaigen Mangel ihrer Befugnis zur Wahrnehmung des Geschäfts nicht berührt.

2. Der Verwaltungsrat besteht, wenn die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt ist, aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP. auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. In Stadtkreisen kann der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; für die Vertretung dieses Vorsitzenden gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Dem Leiter des Gewährverbands bleibt es unbenommen, bei Gegenständen von besonderer Bedeutung den Vorsitz selbst zu übernehmen.

4. Ist die Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Verwaltungsrat nach § 8 Absatz 2 gebildet.

5. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Geheimhaltung der ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet.

7. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse durch Liquidation gilt die Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Liquidatoren.

§ 6

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsleiter (Rechner) und ein Gegenbuchführer (Kontrollleur) zu bestellen. Geschäftsleiter und Gegenbuchführer sind in das Beamtenverhältnis zu berufen. Für die Führung der Geschäfte von Nebenstellen kann mit Staatsgenehmigung eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Geschäftsleiter (Rechner) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Kassengeschäfte einem anderen Beamten übertragen. Von den genannten Ämtern sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Bürgermeister und Kassenverwalter bürgender Gemeinden, sowie solche Personen ausgeschlossen, die mit dem Vorsitzenden in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Ausgeschlossen sind ferner Inhaber, Leiter, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte anderer Geldanstalten.

2. Die Ernennung der in Absatz 1 genannten Beamten, ebenso wie die Einstellung der übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verwaltungsrat.

3. Alle Beamten und Angestellten der Sparkasse müssen aus Mitteln der Sparkasse unter Ausschluß von Gewinnbeteiligung besoldet werden. Die Besoldung muß den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit der Sparkasse angemessen sein.

§ 7

1. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Zustimmung der bürgernden Gemeinde bei Gegenständen, die betreffen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Sparkasse,
- c) Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung einschließlich Rückzahlung von Einlagen, soweit die Anleihen insgesamt 20 vom Hundert der Spareinlagen übersteigen,
- d) die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über die nach den gesetzlichen Vorschriften ausschüttbaren Überschüsse,
- e) Freigebigkeitshandlungen, wenn sie die in der Satzung bestimmte Höchstgrenze übersteigen,
- f) Vergütung des Vorsitzers und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats,
- g) Art und Zahl der Beamtenstellen sowie die Beförderungsregelung.

2. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu ihrer Wirksamkeit ferner der Staatsgenehmigung

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d),
- b) zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß es sich um Anleihen bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — handelt und die Verschuldung der Sparkasse bei dieser Anstalt 10 vom Hundert der Spareinlagen nicht übersteigt. Durch Satzung kann jedoch bestimmt werden, daß sonstige inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu zwei vom Hundert der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürfen.

§ 8

1. Ist eine Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so ist ein gemeinsamer Ausschuß (Verbandsausschuß) zu bestellen. Die Satzung hat das Nähere zu bestimmen, jedoch muß dem Ausschuß von jeder Gemeinde mindestens der Bürgermeister angehören.

2. Im Falle des Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem Leiter derjenigen bürgernden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
- b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP. auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in einer der bürgernden Gemeinden besitzen oder besitzen würden, wenn für die Berechnung des einjährigen Wohnsitzes in einer dem Gewährverband angehörenden Gemeinde die unmittelbar vorhergehenden Wohnsitzzeiten in anderen Gemeinden des Gewährverbands hinzugerechnet werden würden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Der ständige Stellvertreter des Vorsitzers muß am Sitz der Sparkasse wohnen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

3. In den Fällen des § 7 Absatz 1 c—g tritt der Beschluß des Ausschusses an die Stelle der Zustimmung der bürgernden Gemeinden. In den Fällen des § 7 Absatz 1 d kann jedoch über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellten Überschüsse nur innerhalb der einzelnen Gemeinden Entschliebung getroffen werden.

4. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und Auflösung der Sparkasse bedürfen regelmäßig der Zustimmung sämtlicher bürgernden Gemeinden. Ist eine Satzungsänderung (§ 7 Absatz 1 a) nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses von untergeordneter Bedeutung, so kann, wenn die Satzung dies vorsieht, die Zustimmung der Gemeinden durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses ersetzt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse (§ 7 Absatz 1 b) zu

seiner Wirksamkeit nur einer Mehrheit der bürgerlichen Gemeinden bedarf.

5. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse kann ihr Vermögen durch schriftlichen Vertrag auf eine öffentliche Sparkasse übertragen werden. Der Vertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Mit dieser Genehmigung geht das Vermögen als ganzes auf die öffentliche Sparkasse über.

§ 9

Alle bei einer öffentlichen Sparkasse geleisteten Einzahlungen müssen auf bestimmte Namen, die eigentlichen Spareinlagen getrennt von den übrigen Einlagen gebucht werden.

§ 10

1. Folgende Vermögensanlagen sind den öffentlichen Sparkassen gestattet:

- a) Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld nach Maßgabe der vom Minister des Innern zu erlassenden Beleihungsgrundsätze. Die Satzung muß einen Beleihungshöchstbetrag festsetzen, bis zu welchem ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Sparkasse belastet werden darf.
- b) Grundstückskaufgelder, welche binnen längstens zehn Jahren tilgbar, durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und, solange diese keine Deckung gemäß den Beleihungsgrundsätzen bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.
- c) Inhaberschuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Länder, der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solcher badischen öffentlichen Körperschaften, die Abgaben erheben dürfen, ferner Inhaberschuldverschreibungen des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der von ihm verbürgten Anstalten und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes; endlich mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank.
- d) Darlehen an die in Buchstabe c genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen müssen seitens

der Sparkasse kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

- e) Die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Bankanstalt.
2. Durch Satzung können ferner als Anlagen für zulässig erklärt werden:
- f) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung solcher Werte, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - g) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über drei Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.
 - h) Darlehen gegen Wechsel, aus denen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
3. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch Satzung ferner für zulässig erklären:
- i) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - k) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - l) Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in der Satzung.
 - m) Den An- und Verkauf von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
 - n) Die Übernahme von Bürgschaften unter gleicher Sicherung, wie sie für Darlehen vorgeschrieben ist, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 10 v. H. der Spareinlagen.
4. Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an Personalkredit bis zu 20000 *RM*, darüber hin-

aus jedoch höchstens 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Höchstbeträge umfassen alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenso Wechseldiskontkredite, Wechselbürgschaften und die von der Sparkasse für anderweitige Verpflichtungen des Kreditnehmers übernommenen Haftungsverbindlichkeiten. Für Vermögensanlagen nach Absatz 1 gelten diese Höchstsätze nicht. Die Satzung hat jedoch auch für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten und für Darlehen der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Art Höchstsätze zu bestimmen; dabei können hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen von den Höchstbeträgen ausgenommen werden.

Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen, Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer, sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf 6 Monate ausgeschlossen werden. Spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen. Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein.

5. Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Der Minister des

Innern kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung zulassen, daß die Liquiditätsreserve zum Teil auch bei einer anderen Stelle angelegt wird. Als flüssige Anlagen gelten Kassenbestände, Guthaben auf Postscheckkonto, kurzfristige Anlagen bei Bankanstalten, Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und der Länder, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind, kurzfristige Faustpfanddarlehen im Sinne des § 14 Ziffer 3 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924 und Wechsel.

6. Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde Vermögensanlagen und sonstige Geschäfte, die in Gesetz oder Satzung nicht vorgesehen sind, für den Einzelfall oder allgemein gestatten.

§ 11

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ vom Hundert, und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Sicherheitsrücklage gezogen werden muß, kann er, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Buchst. d, nach näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu öffentlichen mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 12

1. Die öffentlichen Sparkassen unterliegen der Staatsaufsicht. Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Verordnung.

2. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht Staatsgenehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung und über die Erfüllung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch jederzeit zur Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge befugt.

3. Bei Verstößen hat die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anzuweisen, innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Leistet die Sparkasse innerhalb der gesetzten Frist der Anweisung keine Folge, so kann die Aufsichtsbehörde diese Maßnahmen unmittelbar treffen. Verweigert eine bürgende Gemeinde die erforderliche Zustimmung zu einem gesetzlich gebotenen Beschluß des Verwaltungsrats, so greifen die Bestimmungen der §§ 110 ff. der Deutschen Gemeindeordnung Platz.

4. Bietet eine Sparkasse nicht mehr die Gewähr für ordnungsmäßige Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben, so kann der Minister des Innern der Sparkasse die Eigenschaft als rechtsfähige öffentliche Anstalt entziehen. Nach Rechtskraft dieser Anordnung ist die Sparkasse nach Maßgabe ihrer Satzung aufzulösen.

5. Gegen die Anweisung nach Abs. 3 Satz 1 kann die Sparkasse binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern und gegen die Anordnung nach Abs. 4 innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Staatsministerium erheben.

6. Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) sowie der Kassen- und Geschäftsführung

nimmt als Beauftragter des Ministers des Innern der Badische Sparkassen- und Giroverband vor. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung des Prüfungsgeschäftes Beamte anzustellen. Der Minister des Innern kann die Prüfung auch durch die Aufsichtsbehörde vornehmen lassen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen auch dem Minister des Innern vorzulegen.

§ 13

1. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch Verordnung geregelt.

2. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können eine abweichende Regelung durch Satzung treffen.

§ 14

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Nebenanstalten (§ 4 Absatz 6).

§ 15

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft Anwendung.

§ 16

Auf Sparkassen, die von Gemeindeverbänden errichtet werden, findet dieses Gesetz entsprechend Anwendung. Der Minister des Innern trifft im Einzelfall die näheren Anordnungen.

§ 17

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Satzung I

(für öffentliche Sparkassen, die nur von einer Gemeinde [Stadt] verbürgt sind).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der eckig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die Gemeinde — Städtische Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten Aufgaben des Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a Sp.G.)

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernimmt die Gemeinde — Stadt die Bürgschaft.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 5 Absatz 2 und 3 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) 6 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 5 des Sparkassen-Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GBl. S. 19), sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichts-

behörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis verbürgt werden, kann folgende Fassung verwendet werden: „Der Leiter des Gewährverbands kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen. In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist in diesem Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beigeordnete und — mit Ausnahme von Gemeinderäten — sonstige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbands, ferner Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse.
- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz der Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitz oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitz nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und

Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 3 Abs. 2 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.

5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5 und 7 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] RM — mit Ausnahme solcher an die Mitglieder des Verwaltungsrats — kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitz, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuss (Kreditausschuss) übertragen. Diesem Ausschuss kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt be-

stimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 *RM* [3000 *RM*] für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und Fahrnisse zu.

6. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen, sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgenden Gemeinde dürfen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabenkreis des Geschäftsleiters werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben, Guthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren, vom Verwaltungsrat zu

bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

2. Empfangsbescheinigungen über herein-genommene Gelder und andere Wertstücke (Schecke, Wechsel, Zinscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzer) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfall erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 200 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 *RM* im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbständig wirksam vollziehen. Ebenso darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 *RM* nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entscheidung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei

Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 500 *M* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 *M* im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 *M* für den einzelnen Einreicher kann er selbständig wirksam vollziehen. Der Verkauf von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 1 selbständig durch den Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von 500 *M*, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 7

(§ 2 e Sp.G.)

1. Einwohner der bürgenden Gemeinde dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von den Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Aufschlag im Schalterraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 8

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die einzelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatz bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 9

Einlagen.

1. Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 10

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarenden Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 11

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftloserklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftloserklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 *RM*, so kann der Verwaltungsrat auch ohne

Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 *RM* ermächtigen.

§ 12

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 *RM* zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen.

Dabei gelten folgende Kündigungsfristen für Beträge bis zu 300 *RM* 2 Wochen, für Beträge bis 1000 *RM* 1 Monat, für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 13

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Weg-

ziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sofern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 14

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparfassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahreschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres mitverzinst.

§ 15

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giro Guthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 17

Kapitalanlagen.

(§§ 2f, 10 Absatz 1—4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absatz 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Hauptzweiganstalt) weitergegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;
- c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen sachungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats (im Einzelfalle) bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 RM, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinslagenbestandes, gewährt werden.]

3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 RM gewährt

werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen 50 000 *RM* nicht überschreiten. Für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der für die Sparkassen bürgenden Gemeinden, sowie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommenen Bürgschaften und Wechselverpflichtungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinde dürfen die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 18

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.

(§ 10 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Absatz 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absatz 2 Buchstabe f und g, Absatz 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmeweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absatz 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. [sowie nach § 10 Absatz 3 Buchstaben i und k Sp.G.] müssen innerhalb 6 Monaten zurückgezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 19

Liquidität.

(§ 10 Absatz 5 Sp.G.)

1. 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, Postscheckkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit

sie bei der Reichsbank lombardfähig sind, und Wechsel.

2. Anleiheschulden müssen außerdem Vermögenanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 20

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 11 Sp.G.)

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vergl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 21

Prüfung.

(§ 2 i und § 12 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch

die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 22

Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.

§ 23

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 24

Auflösung.

(§ 2 l, § 7 Absatz 1 b und Absatz 2 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt der bürgenden Gemeinde zu. Die Gemeinde haftet für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

3. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Satzung II

(für öffentliche Sparkassen, die von einer Mehrzahl von Gemeinden verbürgt sind, Verbands Sparkassen).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der edig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die Verbands Sparkasse mit dem Sitz in ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten das Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a und m Sp.G.)

1. Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernehmen die Gemeinden als Gesamtschuldner die Bürgschaft. Zwischen den bürgenden Gemeinden regelt sich die Haftung zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Gesamtsteuerkraft im Sinne des § 1 Absf. 3 der V.D. vom 4. August 1938, Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes (GBl. S. 83).

2. Keine der bürgenden Gemeinden darf sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Sparkassenunternehmen beteiligen.

3. Der Eintritt weiterer Gemeinden in das Bürgschaftsverhältnis erfolgt, indem diese Gemeinden der Satzung mit Genehmigung des Ministers des Innern zustimmen und der Verbandsauschuß den Eintritt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutheißt.

4. Der Austritt einer bürgenden Gemeinde aus dem Gewährverband der Sparkasse ist nur mit 2jähriger Kündigung und mit Genehmigung des Ministers des Innern möglich. In gleicher Weise kann auch seitens der Sparkasse durch Beschluß des Verbandsauschusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Bürgschaftsverhältnis einzelner Gemeinden gekündigt werden. Über die finanzielle Auseinandersetzung entscheidet hierbei im Streitfalle ein Schiedsgericht, für welches die Sparkasse und die ausscheidende Gemeinde je einen Vertreter und der Badische Sparkassen- und Giroverband den Vorſiher benennen.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verbandsauschuß.

(§ 2 b, § 8 Absatz 1 Sp.G.)

1. Der Verbandsauschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertretern, sowie aus den durch diese Bürgermeister etwa weiter entsandten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.

2. Das einer Gemeinde im Verbandsauschuß zukommende Stimmengewicht richtet sich nach dem Umfang der Haftung (§ 2 Absatz 1). Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Wenn aber der bei einer Teilung der Gesamteinwohnerzahl und der Summe der Gesamtsteuerkraft aller bürgenden Gemeinden durch die Zahl dieser Gemeinden sich ergebende Teil in der Einwohnerzahl oder in dem Betrag der Gesamtsteuerkraft einer Gemeinde mehrfach enthalten ist, so erhält diese Gemeinde für jeden weiteren Teil je eine Zusatzstimme. Die Zusatzstimmen werden je für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) und getrennt nach der Einwohnerzahl und nach der Gesamtsteuerkraft festgestellt

und zugeteilt. Mehr als 9 Zusatzstimmen darf eine Gemeinde im ganzen nicht erhalten. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Hierbei hat der Stimmführer die Mehrheitsmeinung der von seiner Gemeinde entsandten Mitglieder zu vertreten, wobei seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist erforderlich, daß zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind, im übrigen entscheidet, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse nehmen, soweit sie nicht Vertreter der Gemeinden nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zugleich Vorsitz des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit trifft er die Entscheidung.

4. Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitz des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Laufe jedes Rechnungsjahres berufen. Die Einladungen müssen den Verbandsgemeinden unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstage zugehen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitz und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses regeln sich nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu. Hinsichtlich der Vertreter der Verbandsgemeinden fallen sie diesen, hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse zur Last.

§ 4

Zuständigkeit des Verbands- ausschusses.

(§ 2 c, § 7 und § 8 Absatz 3 und 4 Sp.G.)

1. Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Sp.G.

2. Satzungsänderungen, die der Ausschuß einstimmig als solche von untergeordneter Bedeutung anerkannt hat, können vom Ausschuß mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 8 Absatz 2, § 5 Absatz 2, 3 u. 5 bis 8 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitz,
 - b) 9 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitz des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 8 Absf. 2 in Verbindung mit § 5 des Sparkassengesetzes vom 2. 2. 1940 (GWB. S. 19) sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
 - c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen höchstens bis zu fünf aus den am Sitz der Sparkasse wohnhaften Personen entnommen werden.

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Beamte und Angestellte der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden sein.

Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(Bei Sparkassen, bei denen der Vorsitzende Leiter eines Stadtkreises ist, kann folgende Fassung verwendet werden:

„Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.“

In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitz durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbandes am Sitz der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse.
- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.
- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Konkursordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegt haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird

das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitz oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitz nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 5 Abs. 3 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.

5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5 u. 7 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten — bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] *M* — mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitz, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuss (Kreditausschuss) übertragen. Diesem Ausschuss kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 [3000] *M* für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes eine unvermutete Klassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und der Fahrnisse zu.

6. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgerlichen Gemeinden dürfen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabekreis des Geschäftsleiters werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

2. Empfangsbescheinigungen über hereingenommene Gelder und andere Wertstücke (Schecke, Wechsel, Zinsscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzenden) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfalle erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Ein-

tragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 200 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 *RM* im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbständig wirksam vollziehen. Ebenso darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 *RM* nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 500 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 *RM* im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 *RM* für den einzelnen Einreicher kann er selbständig wirksam vollziehen. Der Verkauf der Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Absatz 1 selbständig durch den Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 500 *RM*, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Verwaltungsrat

oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 9

(§ 2 e Sp.G.)

1. Einwohner der bürgerlichen Gemeinden dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die ein-

zelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatß bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 11

Einlagen.

1. Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffällender Stelle ersichtlich zu machen. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 12

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarender Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 13

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftlosklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftlosklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 RM, so kann der Verwaltungsrat auch ohne Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 RM ermächtigen.

§ 14

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 RM zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen

- für Beträge bis zu 300 RM 2 Wochen,
- für Beträge bis zu 1000 RM 1 Monat,
- für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 15

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen beziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sofern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 16

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahresluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres an mitverzinst.

§ 17

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giroguthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 19

Kapitalanlagen.

(§§ 2 f, 10 Absatz 1 bis 4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absatz 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Hauptzweiganstalt) weiterbegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;

c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen sachungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats im Einzelfalle bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 *RM*, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinlagebestandes gewährt werden.]

3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen 50 000 *RM* nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 *RM*, gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden, sowie an son-

stige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommener Bürgschaften und Wechselverpflichtungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden dürfen insgesamt die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 20

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.

(§ 10 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Absatz 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absatz 2 Buchstabe f und g, Absatz 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absatz 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. sowie nach § 10 Absatz 3 Buchstaben i und k Sp.G. müssen innerhalb 6 Monaten zurückbezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 21

Liquidität.

(§ 10 Absatz 5 Sp.G.)

30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, Postsparkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit sie bei der Reichsbank lombardfähig sind, und Wechsel.

Anleihschulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 22

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 11 Sp.G.)

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß nicht nach Absatz 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vgl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Haftungsgemeinden und zur Hälfte im Verhältnis der aus den einzelnen bürgenden Gemeinden stammenden gesamten Spareinlagen. Maßgebend ist die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl und der Stand der Spareinlagen am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage

zuzuführen, bis sie 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 23

Prüfung.

(§ 2 i und § 12 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 24

Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.

§ 25

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Badischen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 26

Auflösung.

(§ 2 l, § 7 Absatz 1 b und Absatz 2, § 8 Absatz 4 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der Verbandsgemeinden, die zugleich für drei Viertel der Verbindlichkeiten der Sparkasse haften, sich für die Auflösung entscheiden.

3. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt den bürgenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Haftung zu. Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

4. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz

vom 2. Februar 1940.

§ 1

Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Sparkassen führt der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landrat. Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden verbürgt sind, tritt an die Stelle des Landrats der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landeskommissär. Dieser kann den Landrat am Sitz der Sparkasse mit der Vornahme einzelner bei Wahrnehmung der Staatsaufsicht erwachsender Dienstgeschäfte beauftragen.

§ 2

1. Der Minister des Innern ist zur Erteilung der Staatsgenehmigung in den Fällen der § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 6 des Sparkassengesetzes zuständig. Er kann diese Zuständigkeiten der in § 1 genannten Aufsichtsbehörde übertragen. Ebenso kann er einzelne Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden selbst übernehmen.

2. Vorlagen an den Minister des Innern haben durch Vermittlung der in § 1 genannten Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 3

Die in § 4 Absatz 3 des Sparkassengesetzes dem Badischen Sparkassen- und Giroverband übertragenen Aufgaben sind von dessen Verwaltungsorgan (Verbandsausschuß) wahrzunehmen.

§ 4

1. Für die Beleihung solcher Werte, gegen deren Verpfändung eine öffentliche Sparkasse Schuldscheindarlehen geben und Bürgschaften übernehmen darf (§ 10 Abs. 2 f, Absatz 3 i, k und n des Sparkassengesetzes) gelten die folgenden Vorschriften. Es dürfen beliehen werden:

A. Festverzinsliche Werte:

- a) bis zu 75 % des jeweiligen, amtlich notierten Kurswertes: Schuldverschreibungen des

Reichs, der Länder, deutscher Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlicher Körperschaften; ferner die börsenmäßig notierten, auf Goldmark lautenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen deutscher Hypotheken- und Landesbanken; die börsenmäßig notierten auf Gold- oder Reichsmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Unternehmungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Lande gewährleistet sind;

- b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Sonstige inländische oder ausländische, an einer deutschen Börse amtlich notierte, festverzinsliche Wertpapiere.

B. Aktien:

- a) bis zu 75 % des jeweiligen Kurswertes: 7%ige Reichsbahnvorzugsaktien (in Reichsbahncertifikaten);
- b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Aktien und Genußscheine, die an einer deutschen Börse amtlich notiert werden.

Von der Beleihung sind ausgeschlossen: Aktienpakete und solche Aktien, die von dem Kreditnehmer oder seinen Konzernverbindungen ausgegeben oder die mit einer Nachschußpflicht verbunden sind.

C. Edelmetalle und Waren:

- a) Gold, gemünzt und ungemünzt, bis zu 80 %, andere Edelmetalle bis zu 60 % des amtlich notierten Marktpreises;
- b) Waren, deren Preise an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert werden, bis zu 30 % des amtlich notierten Marktpreises. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Pfand nicht dem Verderben ausgesetzt und leicht verkäuflich ist und unter Mitverschluß der darleihenden Sparkasse oder unter sonstigen amtlichen Verschluß gebracht wird.

2. Der Berechnung des Kurswertes ist der letzte an einer deutschen Börse amtlich notierte

Kurs zugrundezulegen. Bei Notiz an mehreren Börsen gilt in erster Linie der Berliner, dann der Frankfurter Kurs als maßgebend.

3. Namenspapiere dürfen nur beliehen werden, wenn sie mit Blankogiro versehen sind.

4. Schuldscheindarlehen nach § 10 Abs. 3 i und k des Sparkassengesetzes sowie Bürgschaften gegen Sicherung durch Wertpapiere oder Waren sind nur mit der Vereinbarung zulässig, daß die Verpflichtung des Schuldners beim Sinken des Kurses der verpfändeten Werte unter einen Wert von $\frac{1}{2}$, sofern es sich um Waren oder Aktien handelt, von $\frac{1}{2}$ des Darlehens alsbald fällig wird, und daß die Sparkasse in diesem Fall zum sofortigen Verkauf des Pfandes berechtigt ist, falls der Schuldner sich weigert, das Pfand bis zur vorgeschriebenen Höhe zu ergänzen.

§ 5

1. Für etwaige, auf Anordnung des Ministers des Innern durch die Aufsichtsbehörden

vorgenommene Prüfungsgeschäfte bei den Sparkassen haben letztere die von der Staatskasse bezahlten Reisekostenvergütungen zu erstatten. Daneben kommt eine Prüfungsgebühr in Anrechnung, die vom Minister des Innern festgesetzt wird.

2. Die dem Badischen Sparkassen- und Giroverband durch die Prüfung der Geschäftsführung, des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Jahresrechnungen der Sparkassen insgesamt entstehenden Kosten werden durch Gebühren und Umlagen von den Sparkassen zurückerhoben. Die Berechnung richtet sich im einzelnen nach der Prüfungsordnung für den Badischen Sparkassen- und Giroverband.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung gleichen Betreffs vom 27. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) außer Wirksamkeit.

Nr. 7

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Anordnungen des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1940)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1940 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,
 - b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Körperschaftsteuer,
 - c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - d) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1940 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer

1940 die gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) für das Kirchensteuerjahr 1939 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1940 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1940 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen ungelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebefußes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Ge-

werbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuersätze sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich etwaiger während des Steuerjahres eintretender gesetzlicher Neuregelungen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Gärtner

Anordnung.

(Vom 17. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 3 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann der Landrat anordnen, daß, abgesehen von

Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

Karlsruhe, den 17. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Anordnung.

(Vom 26. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) in der Fassung vom 9. Februar 1940 (GBl. S. 15) und der § 16 der Verordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Geschäftsbetrieb in den Apotheken; Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1940)

Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung vom 11. September 1896, Geschäftsbetrieb in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 311), wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1.) Als § 8 a wird neu eingefügt:

Für nicht fachliche Hilfsarbeiten in den Apotheken kann nicht pharmazeutisch vorgebildetes Hilfspersonal (Helferinnen) beschäftigt oder nach besonderen Richtlinien in den Apotheken ausgebildet werden. In einer Apotheke dürfen jedoch nur so viele Helferinnen tätig sein wie pharmazeutisch vorgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Der Einsatz von mehr als 2 Helferinnen in einer Apotheke einschl. der in der Ausbildung begriffenen ist unzulässig.

Der Dienstantritt und das Ausscheiden des nicht pharmazeutisch vorgebildeten Hilfspersonals (Helferinnen) ist unter Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag) jeweils dem zuständigen staatl. Gesundheitsamt anzuzeigen.

2.) Übergangsvorschrift:

Die Betriebsleiter von Apotheken sind verpflichtet, das nach dem Stande vom 1. Mai 1940 beschäftigte Hilfspersonal binnen zwei Wochen dem staatlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Sprauer

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1940)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches wird angeordnet:

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten:

- der Ausgang in den Stunden von 21 bis 5 Uhr für die Zeit vom 1. April bis 30. September und in den Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März,
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art,
- der Besuch von Gaststätten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu Buchstabe a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Fahrstrecke sich lediglich auf den Ortsbereich des Arbeitsortes beschränkt, ist nicht erforderlich.

§ 2

Der Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genussmitteln an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten.

Dr. Sprauer
Karlsruhe
1940
1942

32/5.40

Dr. Sprauer

§ 3

Die Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die obigen Bestimmungen, sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

F. K. Müller-Trepper

Verordnung

(vom 10. Mai 1940)

über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 39 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142) erhält folgenden Zusatz:

Für das badische Gebiet des Bodensees beträgt das Mindestmaß für den Zander (Schill, *Lucioperca*, *Sandra* L.) 40 cm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1940)

Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939,
vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. (1) Für das Rechnungsjahr 1939 werden festgesetzt:

1. für die Bildung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 165 v. H.,
für die Grundsteuer von den Grundstücken auf 175 v. H.,
für die Gewerbesteuer auf 265 v. H.,
für die Bürgersteuer
in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auf 350 v. H.
und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf 500 v. H.,

2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von

- 1) bis 1 000 auf 40 RM,
- 2) 1 001 bis 5 000 auf 45 RM,
- 3) 5 001 bis 10 000 auf 65 RM,
- 4) 10 001 bis 30 000 auf 80 RM,
- 5) 30 001 bis 200 000 auf 89 RM,
- 6) über 200 000 auf 86 RM,

3. der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag auf 10 328 811 RM,

4. die Gesamtzahl der Anteile auf 17 246 089,

5. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

Die für das Rechnungsjahr 1939 etwa zuwenig oder zuviel ausgeschütteten Schlüsselzuweisungen werden im ganzen dem für die Schlüsselzuweisungen für 1940 zur Verfügung stehenden Betrag zugerechnet oder daran in Abzug gebracht.

(2) Die Obergrenze der Gemeindegruppen wird soweit nötig innerhalb der Gruppen so gestaffelt, daß ein allmählicher Übergang der Obergrenzen von Gruppe zu Gruppe gewährleistet ist.

(3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuerausgleichzuschüssen beeinflusst, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechende Zu- oder Absetzung an den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (veredelte Steuermeßbeträge).

(4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftziffer in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, zuzählen.

- (5) Das Staatsministerium kann einzelne leistungstarke Gemeinden von der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ausnehmen.
- II. (1) Die Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1940 werden bis auf weiteres nach den Unterlagen dieser Verordnung mit der Maßgabe verteilt, daß die Rechnungseinheit vorläufig 0,40 *RM* beträgt.
- (2) Als Sonderbeitrag nach § 8 Absatz 7 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 wird abweichend von § 6 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 4. August 1938 bei den Volksschulen für das Rechnungsjahr 1940 ein Betrag von 10 v. H. der Stellenbeiträge erhoben.
- III. Der Berechnung der Umlagen der Landkreise und des Landes nach den §§ 7 und 10 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 werden die nach Abschnitt I Absatz 3 veredelten Steuermeßbeträge zugrunde gelegt.
- IV. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft. Die Abschnitte II und III der Verordnung vom 5. Oktober 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden auf den gleichen Tag aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Nr. 10

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Bekanntmachung

(vom 25. April 1940)

über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Nachstehend wird das am 9. März 1939 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzblatt 1940, Teil II, Seite 83 ff.) sowie die von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1940 bekanntgegeben.

Das Abkommen nebst den Ausführungsbestimmungen tritt am 27. April 1940 in Kraft; es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt Teil II, Seite 305), das mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103 ff.) mit dem gleichen Tage außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 25. April 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister In Vertretung Mühe	Der Minister des Innern In Vertretung F. R. Müller-Trefzer
---	---

Deutsch-Schweizerisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

Der Deutsche Reichskanzler und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind übereingekommen, den kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten durch den Abschluß eines Abkommens zu regeln, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium

Herrn Dr. Theodor Bucher,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Oberzolinspektor bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion

Herrn Samuel Häusermann,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Grenzverkehr ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beiderseitigen anstoßenden Grenzzonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entfernung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Länder werden Verzeichnisse der deutschen und der schweizerischen sowie der liechtensteinischen Ortschaften, für die die Bestimmungen dieses Abkommens gelten sollen, aufstellen und austauschen.

(3) Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen finden auf die beiderseitigen Zollausschlußgebiete entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Festetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen vom 15. Januar 1936 bleiben unberührt.

Artikel 2

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren sind befreit:

A. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr:

1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Seelinge (ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen), Stangen, Pfähle und Rebstecken, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge mit Einschluß der Arbeitstiere sowie der erforderlichen Futtermittel und Betriebsstoffe, wenn sie von in der Grenzzone des einen Landes gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die von diesen aus bewirtschafteten Grundstücke in der Grenzzone des anderen Landes hin- oder zurückgebracht werden, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere jedoch unter der Bedingung ihrer Rückführung nach beendeter Arbeit. Das Letztere gilt auch für die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe.
2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Bewirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der Viehzucht sowie des Rebbaues eines von der

Zollgrenze durchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

4. Tiere, die aus der einen Grenzzone auf Weideplätze der anderen Grenzzone geführt und am gleichen Tag wieder zurückgebracht werden. Im Alpenweideverkehr kann, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, die Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist gewährt werden. Milch und Milchprodukte der aus einer Grenzzone stammenden, aber in der anderen Grenzzone säumern oder winternden Tiere, die vom Pächter oder Eigentümer der Tiere eingeführt werden. Die Abgabenbefreiung gilt auch für Milchprodukte, die erst nach Rückbringung der Tiere, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach der Alpentladung eingeführt werden.

Die Abgabenbefreiung gilt auch für Ochsen, Kühe und Jungtiere (einschließlich der von diesen gewonnenen Erzeugnisse), die für einen von der Zollbehörde festzusetzenden Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, nach dem Samnauner Tal eingeführt werden, unter der Bedingung der zollamtlichen An- und Abmeldung und der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung.

5. Tiere, die aus der einen Grenzzone zum Verwiegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone gebracht und wieder zurückgebracht werden. Ebenso Tiere, die Bewohner der einen Grenzzone, die in der Nähe ihres Wohnortes in der anderen Zone Feldarbeiten zu verrichten haben, für diese Arbeiten mit sich führen.

Die in den Ziffern 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen werden in gleicher Weise auch den Kantonen, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Grenzzonen zugestanden.

B. Im kleinen Grenzverkehr und Marktverkehr:

1. Soweit es die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Sten-

geln, Grün- und Raufutter (Futterkräuter, Heu, Häckerling), Stroh, Baldstreu, Moos, Niedstreu, gemeiner Bau sand, Kieselsteine, gemeine Ton- und Töpfererde, Torf- und Moor-erde, die aus der Grenzzone des einen Landes stammen, für den eigenen Bedarf der Grenz- bewohner des anderen Landes.

2. Die selbstverfertigten Erzeugnisse von Hand- werkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen inner- halb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Aus- schluß von Lebensmitteln und Getränken.

C. Beim Eingang von Lebens- mitteln und Tabakwaren:

1. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der anderen Grenzzone arbeiten, mit- geführten oder für sie von ihren Haushalts- angehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten. Diese Vergünstigung er- streckt sich nicht auf alkoholhaltige Getränke mit Ausnahme von Traubenwein, Apfelwein (Most) und Bier.
2. Die von männlichen Bewohnern der einen Grenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren zum persönlichen Verbrauch aus der anderen Grenzzone mitgebrachten Tabakwaren, sofern es sich um nicht mehr als 5 Kopszigarren oder 10 Stumpen oder 25 Zigaretten oder 50 g Rauchtobak — und zwar lose oder in ange- brochenen Packungen — handelt und die Ein- fuhr nur einmal am Tage erfolgt.

D. Im Veredelungsverkehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarfs, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerk- mäßigen Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zu- rückgeführt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern. Der handwerksmäßigen Bearbei- tung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustel- len. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter anderem auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei

der Verarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.

2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Lohe (Rinde) zum Schneiden oder Stampfen, Getreide zum Mahlen, Olsamen zum Pressen, Hanf zum Reiben, Flachs zum Brechen, Häute zum Ger- ben und andere ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zu der bezeichneten oder zu einer ähnlichen Verarbeitung aus der einen Grenzzone in die andere verbracht und in be- arbeitetem Zustande zurückgeführt werden. Voraussetzung für diesen Verkehr ist jedoch, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Ver- hältnisse ihn erfordern und daß die verarbei- teten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf benötigt sind.

Artikel 3

Einseitige Vergünstigungen

A. Einfuhr nach Deutschland:

1. Arbeitnehmer, die in der deutschen Grenzzone anständig sind, jedoch in der schweizerischen Grenzzone ständig arbeiten (sogenannte Grenz- gänger), dürfen täglich einmal Brot in Men- gen von nicht mehr als 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haus- halt führen, in Mengen von nicht mehr als 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Ge- bühren aus der schweizerischen Grenzzone mitbringen. Am Mittwoch einer jeden Woche oder, wenn der Mittwoch ein Feiertag ist, am folgenden Werktag dürfen sie, wenn sie an diesem Tage kein Brot einführen, statt dessen Mehl oder sonstige Müllereierzeugnisse oder Teigwaren in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haushalt füh- ren, in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt aus der schweize- rischen Grenzzone mitbringen.
2. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der deutschen Grenzzone bleibt gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenz-

zone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein vom Zoll befreit:

Liechtensteinischer Sauerkäse (Hartkäse aus Labquark in Würfel- oder Laibform, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter), aus Nr. 135 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 100 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

3. Beim Eingang zur Verwendung innerhalb der deutschen Grenzzone unterliegen gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein einem Zollsatz von 1 M für 1 dz:

Osenkacheln aus Ton, gesprengelt glasiert (sogenante gemuderte Osenkacheln), aus Nr. 722 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 200 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

4. Beim Eingang zum Verbrauch oder zur Verwendung innerhalb der Grenzzone Vorarlbergs bleiben gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone vom Zoll befreit:

Apfel, Birnen, Quitten, Zwetschgen, frisch, unverpackt, auch in abgetheilten mit Stroh oder Papier belegten oder ausgeschlagenen Wagen, oder in Säcken, oder offen in Kisten oder Körben, aus Nr. 47 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 40 000 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

B. Einfuhr nach der Schweiz:

1. Frisches Gemüse und Kartoffeln, die in der deutschen Grenzzone ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, deren Angehörigen oder Angestellten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Bewohner der schweizerischen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgeführt wer-

den, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit; die vom einzelnen Einbringer mitgeführte Menge an Gemüse und Kartoffeln darf jedoch insgesamt 100 kg nicht überschreiten. Dem Absatz auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten erfolgt.

2. Beim Eingang zum Gebrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 10 Fr. für 1 dz:

Küfer- und Kändlerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen (Nr. 256 a, b und c des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Laternerer Tal hergestellt worden sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 150 dz nicht übersteigen.

3. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 2 Fr. für 1 dz:

Süßwasserfische, einschließlich Felchen und Forellen (Nr. 87 a, a 1 und a 2 des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Bodensee gefangen sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 250 dz nicht übersteigen.

4. Bei der Einfuhr zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Grenzzone bleiben von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit:

Unzerkleinerter Kies und Sand, roh, in offenen Wagen- oder Schiffsladungen (aus Nr. 585 des schweizerischen Zolltarifs).

Der Kies und Sand muß nachweislich im Bodensee oder in der an die Schweiz anstoßenden deutschen Grenzzone gewonnen worden sein.

Artikel 4

(1) Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufs mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der Hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, daß besondere Verdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone ansässigen

Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(2) Verbandstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, welche die Bewohner der einen Grenzzone gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken der anderen Grenzzone, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, oder welche die Ärzte und Tierärzte der erwähnten Art zum unmittelbaren Gebrauche mit sich führen, dürfen frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren eingeführt werden. Bei Verbandstoffen sowie bei einfachen zu Medizinallzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazentischen und chemischen Präparaten, deren pharmazentische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen und im Einfuhrstaate zugelassen sind, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

(3) Die Bewohner der einen Grenzzone dürfen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, letzte Stung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(4) Trauerkränze, ferner Sträuße aus Blumen oder Blättern, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren, sofern sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 5

Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 2 bis 4 erwähnten

Waren keine Anwendung. Im übrigen dürfen im Rahmen der Deutschland zustehenden Kontingente Glas-, Porzellan- und Tonwaren in Mengen bis zu 5 kg, ferner Haushaltungsartikel mit Ausnahme von Schuhen und Kleidungsstücken, soweit diese in der deutschen Grenzzone gekauften Artikel für den eigenen Bedarf oder für den Bedarf im eigenen Haushalt bestimmt sind, ohne besondere Bewilligung durch Bewohner der schweizerischen Grenzzone eingeführt werden.

Artikel 6

(1) Die Zollbehörden der beiden vertragsschließenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in den Artikeln 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Insbesondere wird in den Fällen des Artikels 2 Abschnitt A Ziffer 4 Satz 1 von einem Vormerkverfahren abgesehen werden, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zur Anwendung dieses Kontrollverfahrens Anlaß geben.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, werden die beiderseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artikel 2 Abschnitt A und Abschnitt B Ziffer 1, unter Artikel 4 Ziffer 1 hinsichtlich der Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Land- und Waldarbeiter in Ausübung ihres Berufs sowie unter Artikel 4 Ziffer 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Verkehr mit Waren nur auf den Zollstraßen und nur während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen soll.

Artikel 7

(1) Durch die Vereinbarungen dieses Abkommens werden die beiderseitigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie die beiderseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung nicht berührt. Das gleiche gilt für die beiderseitigen Bestimmungen, betreffend die Erzeug-

nisse, welche die Staatsmonopole eines der ver-
tragschließenden Teile bilden oder zur Erzeu-
gung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens
können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben
werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen erstreckt sich auch auf das
mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag
verbundene Fürstentum Liechtenstein. Die Grenze
zwischen Deutschland und Liechtenstein gilt hier-
bei im Sinne dieses Abkommens als Grenze
zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und
die Ratifikationsurkunden sollen so bald als
möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das
Abkommen soll einen Monat nach dem Aus-
tausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten;
es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen
Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom
19. Mai 1933.

(2) Das Abkommen kann mit einer Frist
von drei Monaten zum Ersten eines Kalender-
monats gekündigt werden. Es kann ferner jeder-
zeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden:

von deutscher Seite, wenn der Schweize-
rische Bundesrat die Bestimmungen über
die zollfreie Einfuhr von Kleinmengen
oder die Regelung ändert, die im Jahre
1932 für die Einfuhr von Kirschen und
Beerenobst galt;

von schweizerischer Seite, wenn die Deutsche
Regierung die Bestimmungen über die
zollfreie Einfuhr in Kleinmengen bei
Kaffee, Tee, Kakaopulver, Schokolade,
Müllereierzeugnissen, Zucker, Teigwaren
oder Seife ändert.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtig-
ten das Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu
Bern am 9. März 1939.

L h. B u c h e r H ä u s e r m a n n

Ausführungsbestimmungen

zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939.

Auf Grund des Artikels 6 Absatz 1 deutsch-
schweizerischen Abkommens über den kleinen
Grenzverkehr vom 9. März 1939, Reichsgesetz-
blatt 1940 II Seite 83 u. f., wird folgendes
bestimmt:

§ 1

(Zu Artikel 1)

(1) Die Grenzzone im Sinne des Abkom-
mens deckt sich mit dem Zollgrenzbezirk nach § 4
des Zollgesetzes.

(2) Die Zollbegünstigungen kommen nur
den Personen zu, die ihren Wohnsitz innerhalb
der Grenzzone haben. Die Hauptzollämter sind
ermächtigt, in Zweifelsfällen den Rahmen des
nachbarlichen Verkehrs festzulegen.

(3) Geschlossene Orte, die nur teilweise
innerhalb der Grenzzone liegen, gelten als ganz
in ihr befindlich.

(4) Unter die Zollausschlußgebiete in der
ausländischen Grenzzone fällt das Samnaun-
gebiet.

§ 2

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1)

(1) Voraussetzung für die Abgabenbefreiung
ist, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in
der Grenzzone des einen Landes und die Grund-
stücke in der Grenzzone des anderen Landes
liegen. Die Begünstigung kommt also — soweit
es sich um die Einfuhr nach Deutschland han-
delt — jedem Bewohner der schweizerischen
Grenzzone zugut, der ein in der deutschen Grenz-
zone liegendes Grundstück bewirtschaftet, wenn
nur die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der
schweizerischen Grenzzone stehen.

(2) Futtermittel für die Arbeitstiere und
Betriebsstoffe für Maschinen und Fahrzeuge
bleiben bei der Einfuhr in der Zahl und Art
der Tiere oder Maschinen und Fahrzeuge ent-
sprechenden Menge unter Berücksichtigung der
Dauer des Aufenthalts abgabenfrei.

(3) Es ist nicht erforderlich, daß die Waren,
für die Abgabenfreiheit bei der Einfuhr gewährt
wird, aus der Grenzzone stammen.

§ 3

(Zu Artikel 2 A Ziffer 2)

(1) Die Abgabefreiheit bei der Einfuhr nach Deutschland genießen nur in der deutschen Grenzzone wohnende Personen für die rohen Erzeugnisse, die sie aus den von ihnen in der schweizerischen Grenzzone bewirtschafteten Grundstücken gewonnen haben.

(2) Die bloße Herrichtung für die Beförderung, wie z. B. Dreschen oder Binden des Getreides zu Garben, Entäften und Zerfägen der Holzstämme in der Querrichtung usw. schließen die Abgabefreiheit als rohe Erzeugnisse nicht aus. Jede weitere Be- oder Verarbeitung schließt die Abgabebefreiung aus, soweit nicht nach den Bestimmungen in Artikel 2 D Ziffer 2 (vgl. § 12) ein Zollveredelungsverkehr zugelassen werden kann.

(3) Das Hauptzollamt ist befugt, zu verlangen, daß der Einbringer über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen, also über die Größe, Lage, Nutzungsart usw. des Grundstücks und die Bewirtschaftung vom Inlande aus ein Zeugnis der zuständigen schweizerischen Gemeindebehörde vorlegt, und daß in gleicher Weise Veränderungen in diesen tatsächlichen Verhältnissen von der schweizerischen Gemeindebehörde beurkundet werden.

(4) Diese behördlichen Bescheinigungen können bei geringem Wechsel der in Betracht kommenden Verhältnisse im allgemeinen für einen längeren Zeitraum als gültig angesehen werden; auch können allgemeine Angaben über die Nutzungsart (Wiese, Ackerland u. dgl. m.) genügen.

(5) Bei besonderen Verhältnissen — z. B. bei der Bewirtschaftung von Obstbaumschulen — kann vom Einbringer die alljährliche Vorlage einer neuen Bescheinigung der schweizerischen Gemeindebehörde verlangt werden mit genauen Angaben über den Bewirtschaftungsplan, ferner darüber, welche Art von Waren und in welchen Mengen sie eingeführt werden sollen (z. B. wieviel Bäumchen von jeder Obstart), außerdem auch noch bei jeder einzelnen Einfuhr eine Bescheinigung, von welchem Grundstücke die Waren herrühren.

§ 4

(Zu Artikel 2 A Ziffer 3)

Wegen der Erzeugnisse der von der Zollgrenze durchschnittenen Landgüter gelten die Bestimmungen in § 3 entsprechend.

§ 5

(Zu Artikel 2 A Ziffer 4)

(1) Tiere, die im eintägigen Weideverkehr nach Artikel 2 A Ziffer 4, Satz 1 ein- oder ausgeführt werden, bedürfen keiner Abfertigung auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zu dieser Abfertigung Anlaß geben (Art. 6, Abs. 2 Satz 2 des Abkommens).

(2) Ob im Alpenweideverkehr (Art. 2 A, Ziffer 4, Abs. 1, Satz 2 des Abkommens) die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ausdehnung der Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist erfordern, bestimmt das Hauptzollamt. Dabei ist der Weideplatz festzulegen und die Frist für den Ablauf der Vergünstigung zu bestimmen. Das Grenzzollamt führt über diesen Weideverkehr unter Festhaltung der Zahl und Art der Tiere formlose Aufschreibungen. Reicht diese Sicherung nicht aus, so ist auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abzufertigen.

(3) Die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ist an Hand von Aufschreibungen des Zollamts über Zahl und Art der Tiere zu überwachen. Bei der Abgabebefreiung für Milcherzeugnisse wird davon ausgegangen, daß regelmäßig täglich gewonnen werden:

Käse:	je Kuh . . .	0,3 kg
	je Ziege . . .	0,06 kg
	je Schaf . . .	0,03 kg
Butter:	je Kuh . . .	0,2 kg
	je Ziege . . .	0,04 kg

Bei der Rückbringung der Weidetiere ist dem Grenzzollamt anzuzeigen, ob und wieviel von diesen Tieren stammende Milcherzeugnisse noch eingeführt werden sollen.

(4) Der Zweck der Verbringung der Tiere in das Samnaunertal ist gleichgültig. Die Abgabebefreiung ist beim Hauptzollamt zu beantragen, das auch die Frist für die Wiedereinfuhr festsetzt.

§ 6

(Zu Artikel 2 A Ziffer 5)

Die ein- oder ausgehenden Tiere werden in der Regel auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt. Bleiben sie im Gesichtskreis der Zollstelle, so kann hiervon abgesehen werden.

§ 7

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1—5)

(1) In den Fällen der §§ 2—6 brauchen, soweit nicht eine Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 2), die Zollstraße und die Zollstunden in der Regel nicht eingehalten zu werden.

(2) In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt für bestimmte Personen die Einhaltung der Zollstraße und der Zollstunden, sowie die Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel über die Rückführung eingebrachter Gegenstände (Maschinen, Geräte, Tiere u. dgl.) bestehen, bei Verdacht des Mißbrauches der Vergünstigung, bei schmuggelverdächtigen Personen u. dgl. m.

(3) Die abgabenfreie Einfuhr von rohen Erzeugnissen (§ 3) kann auch von der Gestellung der Erzeugnisse bei einer bestimmten Zollstelle abhängig gemacht werden. Zu dieser Anordnung ist das Hauptzollamt zuständig.

§ 8

(Zu Artikel 2 B Ziffer 2)

Die hier genannten auf Märkten und Messen ein- und ausgehenden Erzeugnisse werden auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt.

§ 9

(Zu Artikel 2 C Ziffer 1)

(1) Die Einfuhr darf nur auf einer Zollstraße während der Zollstunden erfolgen.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung kann das Hauptzollamt den die Vergünstigung genießenden Arbeitern oder ihren Angehörigen eine Ausweiskarte für einen bestimmten Zeitraum mit Angabe der Menge der täglich einzu-

führenden Nahrungsmittel und Getränke ausstellen.

§ 10

(Zu Artikel 2 C Ziffer 2)

(1) Raucher, die von der hier eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies anordnet, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt Raucherkarten nach besonderem Muster zu beantragen. Raucher, die Grenzgänger im Sinne des Artikels 3 sind, erhalten keine besonderen Raucherkarten. Sie können die abgabenfreien Tabakwaren auf Grund ihrer Grenzgängerkarten (Hinweis auf § 13) einbringen.

(2) Die Karten werden für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(3) Die Raucherkarte berechtigt den Raucher einmal am Tage zur Einfuhr der abgabenfreien Mengen. Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt.

(4) Für die Ausstellung einer Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Pf erhoben.

§ 11

(Zu Artikel 2 D Ziffer 1)

(1) Die hier in Betracht kommenden Zollveredelungsverkehre werden bewilligt, sofern es sich um Gegenstände des eigenen Bedarfs des Antragstellers handelt, die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, der Verkehr den Rahmen der Handwerksmäßigkeit nicht überschreitet und gemäß § 1 Ziffer 2 sich innerhalb der deutschen und schweizerischen Grenzzone abwickelt.

(2) Der Begriff der Handwerksmäßigkeit setzt voraus, daß es sich um verhältnismäßig kleine Warenmengen handelt, wie sie in den Haushaltungen oder in den gewöhnlichen kleinen oder mittleren Betrieben der Handwerker, Landwirte oder dgl. gebraucht, verarbeitet, ausgebessert oder veredelt werden. Die Waren müssen bei diesem Verkehr in der Regel von denen, die die Arbeit vornehmen lassen, persönlich über die Grenze gebracht werden; die Beförderung mit der Post oder mit der Eisenbahn

(Fracht-, Eil- oder Expresgut) kann in unbedenklichen Fällen zugelassen werden.

(3) Der regelmäßig auch größere Gütermengen umfassende Verkehr der Großbetriebe (Fabriken und sonstigen Großgewerbe, größeren Handelsgeschäfte u. dgl.) mit Waren, die den Gegenstand dieses Großbetriebes bilden, fällt nicht unter die Vergünstigung.

(4) Als häusliche Lohnarbeit gilt nur die Heimarbeit eines nicht selbständigen Handwerkers. Die Lohnarbeit für einen Großbetrieb ist von der Vergünstigung ausgeschlossen.

(5) Die Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Veredelung am Wohnsitz des Antragstellers nicht oder nicht sachgemäß oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

(6) Ausländische zollbare Werkstoffe oder Teile, die den Waren im Zollausland in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit in dem Zeitpunkt ihrer Verbindung mit den Waren zu verzollen.

§ 12

(Zu Artikel 2 D Ziffer 2)

(1) Soweit für die hier vorgesehenen Zollveredelungsverkehre und passiven Veredelungsverkehre Ausbeutesätze in Frage kommen, werden sie vom Hauptzollamt für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Im übrigen sind für die Durchführung der Verkehre die Bestimmungen der Zollvormerkordnung und der Allgemeinen Zollordnung und die vom Hauptzollamt für den Einzelverkehr zu erlassenden besonderen Überwachungs Vorschriften maßgebend.

(2) Wegen der Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, gilt § 11 Ziffer 5.

(3) Der Zollveredelungsverkehr wird allgemein nur bewilligt, wenn die zu verarbeitenden Erzeugnisse für den eigenen Bedarf des Antragstellers benötigt werden. Dem ausländischen Gewerbetreibenden, der diese Erzeugnisse im Inland sammelt, um sie im Auslande zu verarbeiten und sodann den Eigentümern zu bringen, wird er versagt.

§ 13

(Zu Artikel 3 A Ziffer 1)

(1) Arbeitnehmer, die von der hier vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies für erforderlich hält, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt eine Grenzgängerkarte nach besonderem Muster zu beantragen. Bei Arbeitnehmern, die keinen eigenen Hausstand führen, sind bei Ausstellung der Karte die für den Eintrag von Haushaltsangehörigen vorgesehenen Spalten mit Tinte zu durchstreichen. Arbeitnehmer, die einen eigenen Hausstand führen, haben auf ihrer Grenzgängerkarte die Hausstandsangehörigen namentlich aufzuführen, für die sie die Vergünstigung mit in Anspruch nehmen wollen. Es dürfen dabei nur solche Angehörige aufgeführt werden, die nicht auch in der Schweiz arbeiten und daher für sich das Anrecht auf eine eigene Grenzgängerkarte besitzen.

(2) Die Karte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den Grenzgänger selbst einmal am Tage zur Einfuhr der abgabenfreien Mengen an Lebensmitteln und, soweit er Raucher ist, gleichzeitig auch der abgabenfreien Tabakwaren nach Artikel 2 C Ziffer 2 des Abkommens.

(3) Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr für Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt. Für Arbeitnehmer, die erst nach Schluß der Zollstunden von der Arbeit zurückkehren können, können die Zollstellen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zollstellen und die Aufsichtsbeamten sind befugt und verpflichtet, laufend darüber zu wachen, daß der Arbeitnehmer nur während der Dauer seiner Beschäftigung in der Schweiz von der ausgestellten Karte Gebrauch macht. Zu diesem Zweck wird sich die Zollstelle von Zeit zu Zeit die von der schweizerischen Polizeibehörde ausgestellte Arbeitsbewilligung vorzeigen lassen.

(5) Für die Ausstellung der Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Rpf erhoben.

§ 14

(Zu Artikel 3 A Ziffer 2—4)

(1) Der Nachweis der Erzeugung von liechtensteinischem Sauerkäse und gemuckerten Ofentackeln (Ziffer 2 und 3 des Abkommens) in der schweizerischen Grenzzone im Fürstentum Liechtenstein ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen. Nach Bestimmung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erteilt das Hauptzollamt nähere Anweisung für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge.

(2) Der Nachweis der Erzeugung der in Ziffer 4 des Abkommens aufgeführten Obstsorten in der schweizerischen Grenzzone ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Behörden zu erbringen. Nach Festlegung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erläßt das Hauptzollamt — ggf. im Benehmen mit einem anderen beteiligten Hauptzollamt — die näheren Anweisungen für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge. Die Überwachung hat sich außerdem auf die Verwendung der Mengen in der Vorarlberger Grenzzone zu erstrecken.

§ 15

(Zu Artikel 4 Absatz 1)

(1) Der Zollanspruch für die von Arbeitern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes eingebrachten Geräte, Maschinen und Instrumente braucht nicht förmlich vorgemerkt zu werden, wenn die Geräte usw. gebraucht sind und kein Zweifel besteht, daß sie lediglich der Ausübung des Berufes dienen und nach Gebrauch wieder ins Ausland zurückgebracht werden. Andernfalls wird der Zollanspruch förmlich vorgemerkt und je nach den Umständen Sicherheitsleistung gefordert.

(2) Ärzte, Tierärzte und Hebammen brauchen in Ausübung ihres Berufes die Zollstraße und die Zollstunden nicht einzuhalten. Die gleiche Vergünstigung können die Zollstellen Land- und Waldarbeitern einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 16

(Zu Artikel 4 Absatz 2)

(1) Die Orte der Grenzzone, die auf ausländische Apotheken angewiesen sind, werden den Zollstellen durch das Hauptzollamt bezeichnet.

(2) Bei der Einbringung von Verbandstoffen und zubereiteten Arzneien durch Ärzte und Tierärzte zum unmittelbaren Gebrauch, sowie in den Fällen, wo die Verbandstoffe usw. von dem zugehörigen ärztlichen Rezept begleitet sind, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

(3) Als zum unmittelbaren Gebrauch nötig kann von Verbandstoffen und Arzneiwaren nur eine solche Menge angesehen werden, die tatsächlich zur Verwendung in den einzelnen Fällen erforderlich erscheint.

§ 17

(Zu Artikel 4 Absatz 3)

Soweit die in Betracht kommenden Gerätschaften und Bücher von Geistlichen oder sonstigen Religionsdienern mitgeführt werden und kein Zweifel besteht, daß sie nur zur Ausübung der religiösen Gebräuche verwendet und hierauf wieder ins Ausland zurückgebracht werden, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

§ 18

(Zu Artikel 4 Absatz 4)

Abgabefrei bleiben Trauerkränze und Sträuße nur dann, wenn sie von Bewohnern der gegenüberliegenden Grenzzone eingebracht werden und nicht von Bewohnern des Inlands gekauft sind.

Die Bestimmung in § 69 Ziffer 37 Zollgesetz (§ 138 Allgemeine Zollordnung) bleibt unberührt.

§ 19

Mißbräuchliche Ausnützung der Zollvergünstigungen des Abkommens und Verfehlungen

gegen die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung bestraft. Außerdem kann eine ausgestellte Karte abgenommen und die Ausstellung einer neuen Karte bis zur Dauer eines Jahres versagt werden.

§ 20

(Zu Artikel 9 Absatz 1)

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 am 27. April 1940 in Kraft.

Der Oberfinanzpräsident Baden
Karlsruhe, den 20. April 1940.
Dr. Weidemann

Der Oberfinanzpräsident Württemberg
Stuttgart, den 20. April 1940.
Pfeiffer

Der Oberfinanzpräsident München
München, den 20. April 1940.
Weisenfee

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck
Innsbruck, den 20. April 1940.
J. B.: Heidelbach

